

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**
Abteilung Gesundheit

MERKBLATT

**Gesuch um Erteilung der Berufsausübungsbewilligung als fachlich selbständig tätige/r
Drogistin oder Drogist im Kanton Aargau**

1. Allgemeines

Wer im Kanton Aargau unter fachlich eigener Verantwortung als Drogistin oder Drogist tätig sein will, benötigt aufgrund des Aargauer Gesundheitsgesetzes (GesG, SAR 301.100) vom 20. Januar 2009 und der Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB, SAR 311.121) vom 11. November 2009 eine entsprechende gesundheitspolizeiliche Bewilligung durch das Departement Gesundheit und Soziales.

Die verschiedenen Arten der verfügbaren Bewilligungen sind unter Punkt 2 hiernach jeweils aufgeführt. Wir verweisen auf die notwendigen Unterlagen unter Punkt 3, die Gebührenübersicht und auf die Dauer der Gesuchbehandlung unter den Punkten 4 und 5. Weitere Angaben finden Sie ab Punkt 6.

Die Aufnahme der selbständigen Berufstätigkeit ist erst nach Vorliegen der Berufsausübungsbewilligung gestattet.

Die Gesuchstellung hat rechtzeitig vor Tätigkeitsaufnahme (frühestens 12 Monate vorher) persönlich oder durch eine bevollmächtigte Vertretung zu erfolgen und ist grundsätzlich bindend. Bitte verwenden Sie für die Gesuchstellung das spezielle Gesuchsformular. Die Unterlagen können als gut leserliche Kopien eingereicht werden. Der Kanton Aargau nimmt Dokumente in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch entgegen, ansonsten müssen sie beglaubigt in eine dieser Sprachen übersetzt sein. Falls bei der Prüfung festgestellt wird, dass Dokumente fehlen, werden Sie per Mail um Nachreichung ersucht. Bei während längerer Zeit ausbleibender Reaktion behält sich die Abteilung Gesundheit die Rücksendung der unvollständigen Unterlagen vor.

2. Arten der Bewilligung

2.1 Berufsausübungsbewilligung

Personen, welche in fachlich eigener Verantwortung allein oder mit Kollegen tätig sein wollen, benötigen eine Berufsausübungsbewilligung. Üblicherweise sind Sie entweder autonom als sozialversicherungsrechtlich Selbstständige(r) in Ihrer Einzelfirma tätig oder in einer Drogerie als leitende Person inmitten mehrerer Drogistinnen und Drogisten tätig, unabhängig von ihrem arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Status.

Die gesamtverantwortliche Leitungsperson einer Drogerie benötigt neben der Berufsausübungsbewilligung auch eine Betriebsbewilligung. Dazu ist ein separates Gesuch einzureichen. Die gesamtverantwortliche Leitungsperson hat mit ihrer Anwesenheit mindestens 30% der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten (Normalöffnungszeiten) von 44 Stunden pro Woche abzudecken.

Mit einer Berufsausübungsbewilligung sind Sie zur Befolgung der Berufspflichten (Punkt 6) angehalten.

Entweder arbeiten Sie unter fachlich eigener Verantwortung oder unter fachlich fremder Verantwortung. In zweiten Fall benötigen Sie zwangsläufig eine Stellvertreterbewilligung (siehe Punkt 2.2).

Drogisten mit Berufsausübungsbewilligung können pro Kalenderjahr während maximal 40 Arbeitstagen durch bereits bewilligte Stellvertreter (separates Gesuch/ selbständige Bewilligung nötig) vertreten lassen. Dauert die Abwesenheit länger als 40 Tage ist eine weitere Stellvertreterbewilligung einzuholen (siehe Punkt 2.2).

Personen, welche bereits eine Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons haben, müssen in jedem Fall zusätzlich eine aargauische Berufsausübungsbewilligung beantragen. Sie profitieren indes von einem vereinfachten und kostenlosen Verfahren (benötigte Unterlagen Punkt 3.2).

2.2. Stellvertreterbewilligung

Ist die gesamtverantwortliche Leitungsperson einer Drogerie an der fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung verhindert, vorübergehend abwesend oder erfordern es die Geschäftsöffnungszeiten, kann das Departement Gesundheit und Soziales ihr eine Stellvertretung bewilligen. Insbesondere zur Abdeckung der Öffnungszeiten können Stellvertreterbewilligungen ohne Befristung erteilt werden. Für eine maximal 70%-ige Abwesenheit innerhalb der Ladenöffnungszeiten kann die gesamtverantwortliche Leitungsperson eine Stellvertretung bezeichnen.

Für eine Öffnungszeit von zwischen 44 - 60 Stunden pro Woche muss die / der entsprechende Drogist/in ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) und zusätzlichem Nachweis von 2 Jahren praktischer Tätigkeit in einer Drogerie (bei Teilzeit erhöht sich die Dauer entsprechend) oder den zusätzlichen Nachweis über die erforderliche Absolvierung des Stellvertreternachweises des schweizerischen Drogistenverbands vorweisen können. Ab einer Öffnungszeit von über 60 Stunden pro Woche hat die Stellvertretung zwingend über ein eidgenössisches Diplom HF zu verfügen:

Ladenöffnungszeiten:	Zwischen 44 und 60 h	über 60h
Stellvertretung benötigt:	Eidg. Diplom HF <u>oder</u> EFZ mit 2 Jahren Berufserfahrung <u>oder</u> EFZ mit Stellvertreterkurs	Eidg. Diplom HF

Weiter benötigen Personen eine Stellvertreterbewilligung, die jemanden, vertreten möchten, der wegen einer Krankheit, Unfall, Tod oder sonstigen Gründen verhindert ist und im Kanton Aargau über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt. Diese stellvertretenden Personen verfügen bereits oftmals selbst über eine Berufsausübungsbewilligung und müssen innert kurzer Zeit im Kanton Aargau tätig werden. Gesuchstellerin bzw. Gesuchsteller ist jeweils der/die Drogistin mit Berufsausübungsbewilligung. Ihr/ihm wird auch die Bewilligung zur Anstellung des/r Stellvertreter/in erteilt.

Erfolgt diese Stellvertretung durch eine/n Drogist/in, der oder die im Kanton Aargau bereits eine entsprechende Berufsausübungsbewilligung besitzt, genügt nebst einem Gesuchsformular eine Meldung mit Angaben über die Personalien, den Umfang und die Zeitdauer der Stellvertretung. Erfolgt die Stellvertretung durch eine Drogistin bzw. einen Drogisten, die bzw. der in einem anderen Kanton eine gültige Berufsausübungsbewilligung besitzt, sind zusätzlich zu den üblichen Unterlagen jene Berufsausübungsbewilligung sowie eine aktuelle Unbedenklichkeitsbestätigung/Letter of Good Standing der zuständigen Gesundheitsbehörde (max. 6 Monate alt) einzureichen.

2.3 90-Tage-Dienstleistung mit Berufsausübungsbewilligung aus einem anderen Kanton

Personen, die in einem Kanton im Besitz einer gültigen Berufsausübungsbewilligung sind, können in einem anderen Kanton der Schweiz für längstens 90 Tage pro Kalenderjahr ohne zusätzlich neue Berufsausübungsbewilligung in fachlich eigener Verantwortung tätig sein. Demnach müssen Personen, die eine Berechtigung zur fachlich selbständigen Ausübung des Berufs in anderem Kanton besitzen

und während längstens 90 Tagen pro Kalenderjahr im Kanton Aargau in fachlich eigener Verantwortung als Drogistin oder Drogist tätig sein wollen, das separate Gesuchsformular "Meldung einer 90-Tage-Dienstleistung für Personen mit Berufsausübungsbewilligung aus einem anderen Kanton" ausfüllen und über das Aargauer Tool zur Gesuchstellung elektronisch einreichen.

Sie haben während dieser 90 Tage die gleichen Rechte und Pflichten wie wenn Sie eine Berufsausübungsbewilligung des Kantons Aargau hätten. Das Departement Gesundheit und Soziales bestätigt den Gesuchstellenden das Vorliegen der entsprechenden Erlaubnis. Die 90-Tage-Meldung an das Departement Gesundheit und Soziales muss für jedes Kalenderjahr erneuert werden. Für 90-Tage Dienstleistungserbringende aus anderen Kantonen ist das Meldeverfahren gestützt auf das Binnenmarktgesetz kostenlos.

2.4 90-Tage-Dienstleistung Personen aus EU/EFTA Staaten

Aufgrund der bilateralen Abkommen mit der EU gilt für Personen aus EU/EFTA-Staaten, die in einem reglementierten Beruf eine Dienstleistung während höchstens 90 Arbeitstagen pro Jahr in der Schweiz erbringen wollen, ein neu eingeführtes Melde- und Nachprüfungsverfahren. Personen, die eine Berechtigung zur Ausübung des Berufs in einem EU/EFTA Staat besitzen und während längstens 90 Tagen pro Kalenderjahr in der Schweiz in fachlich eigener Verantwortung als Drogistin oder Drogist tätig sein wollen, müssen sich vor der Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit in der Schweiz beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, melden (www.sbfi.admin.ch/meldepflicht). Unter diesem Link finden sich weitere Informationen über den Ablauf und die Dauer des zentralisierten Meldeverfahrens, die notwendigen Dokumente und die durch das SBFI zu erhebenden Kosten.

Gemäss Bundesgesetz über die Meldepflicht und Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD, SR 935.01) vom 14. Dezember 2012 nimmt das SBFI die Prüfung der Dokumente vor und leitet die Meldung an die zuständige kantonale Behörde weiter. Im Kanton Aargau prüft das Departement Gesundheit und Soziales im Anschluss das Dossier. Dabei können noch zusätzliche Angaben und Unterlagen wie zum Beispiel eine Bescheinigung über die Sprachkenntnisse oder eine Berufshaftpflichtversicherung mit Deckungsumfang Schweiz verlangt werden. Bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen bestätigt das Departement Gesundheit und Soziales der gesuchstellenden Person mit, dass der 90-Tage-Dienstleistungserbringung im Kanton Aargau nichts entgegensteht. Die 90-Tage-Meldung muss für jedes Kalenderjahr über die zentralisierte Meldestelle im SBFI erneuert werden.

3. Erforderliche Unterlagen

Zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen werden je nach Bewilligungsart folgende Unterlagen / Angaben benötigt:

3.1 bei einer Berufsausübungsbewilligung (erstmalige Bewilligung):

- Formular "Gesuch um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung"
- Aktueller tabellarischer Lebenslauf
- Eidgenössisches Diplom der höheren Fachschule in Neuchâtel (ESD)
- Aktueller, maximal sechs Monate alter Strafregisterauszug (falls nicht bereits fünf Jahre in der Schweiz wohnhaft, wird zusätzlich ein maximal sechs Monate altes Führungszeugnis aus dem Herkunftsland verlangt). Der Strafregisterauszug kann beim Bundesamt für Justiz bezogen werden.
- Falls aus dem Ausland: Unbedenklichkeitsbestätigung/Letter of Good Standing der zuständigen Gesundheitsbehörde (maximal sechs Monate alt)
- Ist die Muttersprache nicht Deutsch: Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch (Sprachdiplom mindestens auf dem Niveau B2 gemäss Gemeinsamem Europäischen Referenzrahmen)
- Versicherungsnachweis/Police (Berufshaftpflichtversicherung oder Bestätigung der Versicherung oder des Arbeitgebers mit namentlicher Erwähnung der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers).

- Angaben oder Plan zu den Räumlichkeiten und den erforderlichen Geräten etc.
Geprüft wird die Zweckmässigkeit der Räumlichkeiten.
- Angaben zur Rechtsform der Drogerie
- Falls Sie zulasten der obligatorischen Krankenversicherung abrechnen wollen:
Arbeitsbestätigungen/Arbeitszeugnisse über Ihre bisherige Tätigkeit (ausführlich unter Punkt 6)

3.2 bei einer bereits bestehenden Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons:

- Formular "Gesuch um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung", insbesondere mit Angabe zu Grund, Beginn, Dauer sowie Tätigkeitsort.
- Kopie der gültigen Berufsausübungsbewilligung des erstbewilligenden Kantons sowie Unbedenklichkeitsbestätigung/Letter of Good Standing der zuständigen Gesundheitsbehörde (maximal sechs Monate alt) des letzbewilligenden Kantons.
- Ist die Muttersprache nicht Deutsch: Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch (Sprachdiplom mind. auf dem Niveau B2 gemäss Gemeinsamem Europäischen Referenzrahmen)
- Falls Sie zulasten der obligatorischen Krankenversicherung abrechnen wollen: Arbeitsbestätigungen/Arbeitszeugnisse über Ihre bisherige Tätigkeit (ausführlich unter Punkt 6 hiernach)
- Weitere Dokumente können je nach Sachlage situativ von der Abteilung Gesundheit nachgefordert werden.

3.3 Stellvertreterbewilligung (alle Fälle)

- Formular "Gesuch um Erteilung einer Stellvertreterbewilligung", insbesondere mit der Angabe von Grund, Beginn, Dauer sowie Umfang (%) der Stellvertretung
(Falls die stellvertretende Person bereits eine Berufsausübungsbewilligung im Kanton Aargau hat, reicht dieses Formular, die nachfolgenden Punkte können wegelassen werden).
- Aktueller Lebenslauf der stellvertretenden Person
- Entsprechendes Diplom als Drogistin oder Drogist der Stellvertretung (gemäss Punkt 2.2)
- Aktueller, max. 6 Monate alter Strafregisterauszug (falls nicht bereits 5 Jahre in der Schweiz wohnhaft, wird zusätzlich ein max. 6 Monate altes Führungszeugnis aus dem Herkunftsland verlangt). Der Strafregisterauszug kann beim Bundesamt für Justiz bezogen werden.
- Falls bereits eine ausserkantonale Berufsausübungsbewilligung vorliegt, braucht es eine Kopie davon und eine aktuelle Unbedenklichkeitsbestätigung (max. 6 Monate alt).
- Ist die Muttersprache nicht Deutsch: Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch (Sprachdiplom mind. auf dem Niveau B2 gemäss Gemeinsamem Europäischen Referenzrahmen).

3.4 90-Tage Dienstleistung aus einem anderen Kanton:

- Ausgefülltes Formular "Gesuch um Erteilung einer 90-Tage-Dienstleistung"
- Bei erster Meldung: Kopie der gültigen Berufsausübungsbewilligung des anderen (erstbewilligenden) Kantons
- Aktuelle Unbedenklichkeitsbestätigung/Letter of Good Standing der zuständigen Gesundheitsbehörde (maximal sechs Monate alt)
- Aktueller Lebenslauf
- Versicherungsnachweis / Police (Berufshaftpflichtversicherung oder Bestätigung der Versicherung oder des Arbeitgebers mit namentlicher Erwähnung der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers).

3.5 90-Tage Dienstleistung aus dem Ausland EU/EFTA-Raum

- ausgefülltes Formular "Gesuch um Erteilung einer 90-Tage-Dienstleistung"
- Versicherungsnachweis/Police (Berufshaftpflichtversicherung oder Bestätigung der Versicherung mit namentlicher Erwähnung der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers).
- Ist die Muttersprache nicht Deutsch: Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch (Sprachdiplom mind. auf dem Niveau B2 gemäss Gemeinsamem Europäischen Referenzrahmen)

- weitere Dokumente können je nach Sachlage situativ von der Abteilung Gesundheit nachgefordert werden.

4. Dauer der Gesuchsbearbeitung

Die Gesuchsbearbeitung dauert in der Regel rund vier Arbeitswochen, bei 90 Tage Dienstleistungen aus einem anderen Kanton in der Regel zwei Arbeitswochen. Die Gesuchsbearbeitung kann erst nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen behandelt werden. Unvollständige Gesuche nehmen erfahrungsgemäss sechs Arbeitswochen und mehr in Beschlag. Eine von Beginn weg möglichst vollständige Einreichung durch Sie wirkt diesem Umstand entgegen.

5. Gebühren

Die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung richten sich grundsätzlich nach § 30 der kantonalen Gebührenverordnung (GebührV; SAR 662.111) vom 13. März 2024. Sie betragen pro Bewilligung:

Berufsausübungsbewilligung	Fr. 200.–
Stellvertreterbewilligung	Fr. 100.–
Berufsausübungsbewilligung, wenn Sie bereits eine Bewilligung eines anderen Kantons haben; gestützt auf das Bundesgesetz über den Binnenmarkt	Fr. 0.–
90-Tage-Dienstleistung aus einem anderen Kanton; gestützt auf das Bundesgesetz über den Binnenmarkt	Fr. 0.–
90-Tage-Dienstleistung aus dem Ausland (EU/EFTA Raum)	Fr. 100.–

6. Berufspflichten

Die Berufspflichten ergeben sich aus dem GesG und der VBOB. Sie umfassen:

- Die generell sorgfältige und gewissenhafte Ausübung des Berufes;
- Die kontinuierliche und lebenslange Erweiterung und Vertiefung der beruflichen Kompetenzen;
- Die Wahrung der Patientinnen- und Patientenrechte (körperliche Integrität, Recht auf Einsicht ins eigene Patientinnen- / Patientendossier etc.);
- Die Wahrung der finanziellen Interessen der Patientinnen und Patienten (keine unnötigen Behandlungen, transparente laienfreundliche Rechnungen);
- Verzicht auf irreführende und marktschreierische Werbung, sondern Orientierung an einer objektiven, dem öffentlichen Bedürfnis entsprechenden Werbung;
- Wahrung des Berufsgeheimnisses;
- Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, welche dem Risiko und dem Umfang der Tätigkeit Rechnung trägt

Ein Verstoß gegen diese beruflichen Pflichten kann das Einleiten eines aufsichts- und eines strafrechtlichen Verfahrens nach sich ziehen.

7. Fremdenpolizeiliche Zulassung

Die Ihnen erteilte Bewilligung ist eine gesundheitspolizeiliche Berufsbewilligung.

Bezüglich allfälliger fremdenpolizeilicher Formalitäten (Aufenthaltsbewilligung, Kurzaufenthaltsbewilligung) wenden Sie sich bitte direkt an das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau.

8. Für Fragen

Weitere Informationen erhalten Sie unter Telefon Nr. 062 835 29 02 oder kontaktieren Sie uns per E-Mail unter: info.gesundheitsberufe@ag.ch. Wir stehen Ihnen gerne beratend zur Seite.